
1. Vorsorgeversicherung

- 1.1 Sofern ein Fahrzeug im Laufe eines Versicherungsjahres durch ein technisch gleichartiges Fahrzeug ersetzt wird, besteht für das neue Fahrzeug auch dann Versicherungsschutz, wenn die unverzügliche Anzeige des Fahrzeugwechsels unterblieb, diese jedoch zum Ende des Versicherungsjahres nachgeholt wird. Im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer beweispflichtig dafür, dass es sich bei einem nicht zur Versicherung angemeldeten Fahrzeug um ein Ersatzfahrzeug für ein versichertes, nicht mehr im Betrieb des Versicherungsnehmers befindliches Fahrzeug handelt.
- 1.2 Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Eintritt eines neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet binnen eines Monats nach Ablauf des Versicherungsjahres jedes neu eingetretene Risiko anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige bei der WÜBA eine Vereinbarung über den Beitrag für das neue Risiko nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für dasselbe rückwirkend vom Gefahreintritt ab fort.
- 1.3 Es besteht subsidiärer Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer in Einzelfällen die Ausführung der Beförderung an Dritte (Subunternehmer) überträgt und die ihm gegenüber dem Subunternehmer zustehenden Rückgriffsansprüche ohne Einlegen von Rechtsmitteln nicht innerhalb von sechs Monaten nach Geltendmachung realisieren kann. In diesem Fall trägt der Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung von 25 Prozent des von der WÜBA zu ersetzenden Betrages, mindestens 250 EUR, höchstens jedoch 2.500 EUR.
- 1.4 Mielfahrzeuge, die als vorübergehender Ersatz für ein ausgefallenes eigenes Fahrzeug zum Einsatz gelangen, sind für max. einen Monat beitrags- und anmeldefrei mitversichert. Im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer beweispflichtig dafür, dass es sich bei einem nicht zur Versicherung angemeldeten Fahrzeug um ein Ersatzfahrzeug für ein nicht einsatzfähiges Fahrzeug handelt.
-

2. Diese Versicherung, dies gilt auch für die Vorsorgeversicherung dieser Bedingungen, gilt nicht für Verträge, welche zum Inhalt haben

- 2.1 Beförderung und beförderungsbedingte Lagerung von Gütern, die der Versicherungsnehmer als Verfrachter (See- und Binnenschifffahrt), Luftfrachtführer oder Eisenbahnfrachtführer im Selbsteintritt (tatsächlich) ausführt.
- 2.2 Beförderung und Lagerung von Kunstgegenständen und Antiquitäten, Skulpturen, Edelsteinen, Edelmetallen, Juwelen, echte Perlen, Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Dokumenten, Urkunden und anderen vergleichbaren Kostbarkeiten (Valoren), radioaktiven Stoffen und Kernbrennstoffen, soweit sie die gesetzlich zulässigen Freigrenzen übersteigen, explosiven Gütern gemäß Ziffer 1.1 der Verordnung über die Beförderung explosiver Güter mit Seeschiffen, Waffen, und Munition, ausgenommen Jagd- und Sportwaffen und –munition, lebenden Tieren und Pflanzen, Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes.
- 2.3 Beförderung und Lagerung von Kraftfahrzeugen (ausgenommen Kraffräder und Baumaschinen/-geräte).
- 2.4 Beförderung und Lagerung von Umzugsgut.
- 2.5 Kran- oder sonstige Hakenlastarbeiten, Montagearbeiten, Sondertransporte, welche nach § 29 Straßenverkehrsordnung erlaubnispflichtig sind oder die nach § 22 Straßenverkehrsordnung einer Ausnahmegenehmigung (§ 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO) bedürfen.
- 2.6 Beförderung und Lagerung von abzuschleppenden oder zu bergenden Gütern.
- 2.7 Produktionsleistungen, werkvertragliche oder sonstige nicht speditious-, beförderungs- oder lagerspezifische vertragliche Leistungen im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag, die über die primäre Vertragspflicht eines Frachtführers, Spediteurs und Lagerhalters gemäß dem deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) hinausgehen. Hierzu zählen nicht das Kommissionieren, Etikettieren, Verpacken und Verwiegen von Gütern, wenn diese Tätigkeiten in Verbindung mit einem Verkehrsvertrag zu erfüllen sind.
- 2.8 Beförderung und Lagerung von Spirituosen aller Art, Tabakwaren, Optische-, Unterhaltungselektronik- und Telekommunikationsgeräte (hierzu gehören auch Handys), EDV-Geräte aller Art einschl. Zubehör, Telefon- und Chipkarten,
- 2.8.1 es sei denn,
- 2.8.1.1 es handelt sich um eine Beschädigung aufgrund eines Transportmittelunfalls.
- 2.8.1.2 die Beförderung dieser Güter erfolgt im Sammelladungs- oder Ladungsverkehr oder während der Lagerung. Die Ersatzleistung ist in diesen Fällen mit 50.000 EUR je Transportmittel bzw. Lagerort begrenzt.
- 2.8.1.3 die Beförderung erfolgt als Direkttransport ohne Umschlag und Fahrtunterbrechung. Die Ersatzpflicht ist in diesem Fall mit 600.000 EUR je Transportmittel begrenzt.
-

3. Versicherte Haftung

- Versichert ist die vertragliche Haftung des Versicherungsnehmers
- 3.1 aus innerdeutschen Beförderungen nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Frachtgeschäft (§§ 407 bis 443 HGB). Haftungserhöhungen gem. § 449 HGB, insbesondere solche, die über den Umfang von § 431 HGB hinausgehen, sind nur dann versichert, wenn die Haftungskorridor-Klausel eingeschlossen ist.
 - 3.2 nach Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Versicherungsnehmers (z.B. der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen ADSp), vorausgesetzt die WÜBA hat dem Einschluss dieser AGB in den Versicherungsschutz zugestimmt bzw. die AGB sind in dem Fragebogen/Antrag angeführt.
 - 3.3 aus internationalen Beförderungen nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR). Der Versicherungsschutz für internationale Beförderungen ist auf den genannten geografischen Geltungsbereich begrenzt.
 - 3.4 aus nationalen gesetzlichen Bestimmungen für das Verkehrsgewerbe in den Staaten des räumlichen Geltungsbereiches dieses Vertrages.
 - 3.5 aus Ansprüchen nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht), wenn und soweit der Berechtigte diese gesetzlichen Ansprüche neben oder anstelle der Haftung aus dem Verkehrsvertrag geltend macht.
-

4. Umfang des Versicherungsschutzes

- 4.1 Die Leistungsverpflichtung der WÜBA umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer als Auftragnehmer eines Verkehrsvertrages erhoben werden.
 - 4.2 Die WÜBA ersetzt dem Versicherungsnehmer auch Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines ersatzpflichtigen Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte sowie die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit sie den Umständen nach geboten waren. Die Ersatzpflicht besteht auch dann, wenn die getroffenen Maßnahmen erfolglos bleiben. Die WÜBA erstattet die ersatzpflichtigen Kosten auch über den ersatzpflichtigen Schadenbetrag hinaus bis zur maximalen Höchstentschädigung.
 - 4.3 Dem Versicherungsnehmer werden ferner ersetzt:
 - 4.3.1 die aufgewendeten Beförderungsmehrkosten aus Anlass einer Fehlleitung von Gütern, wenn sie zur Verhütung eines ersatzpflichtigen Schadens erforderlich waren.
 - 4.3.2 die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung aufzuwendenden Kosten zur Bergung, Vernichtung oder Beseitigung des beschädigten Gutes, wenn ein ersatzpflichtiger Schaden vorliegt oder soweit nicht ein anderer Versicherer zu leisten hat.
- Abweichend von § 86 Abs. 1 VVG gehen die Rechte an den beschädigten oder zerstörten Gütern sowie die Rechte auf diese Güter nicht automatisch mit der Ersatzleistung gem. Abs. 1 auf die WÜBA über. Die WÜBA übernimmt insbesondere keine Haftung aus dem Vorhandensein oder dem Zustand der beschädigten oder zerstörten Güter. Der Anspruch auf Übertragung der Eigentumsrechte bleibt hiervon unberührt.
-

5. Ausschlüsse

- Vom Versicherungsschutz sind ausgeschlossen Ansprüche:
- 5.1 aus Schäden durch Naturkatastrophen (z. B. Erdbeben, Blitzschlag, Überschwemmungen, vulkanische Ausbrüche).
 - 5.2 aus Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Aufruhr.
 - 5.3 aus Schäden durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische Gewaltakte oder politische Gewalthandlungen.
 - 5.4 aus Schäden, verursacht durch Kernenergie.
 - 5.5 aus Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.
 - 5.6 die Gegenstand einer Betriebs-, Produkt-, Umwelt-, Gewässerschaden-, Kraftfahrzeug-, Privathaftpflicht-, Kreditversicherung sind oder aufgrund entsprechender üblicher Versicherungsbedingungen hätten gedeckt werden können.
 - 5.7 die durch eine andere Verkehrshaftungsversicherung des Versicherungsnehmers versichert sind.
 - 5.8 wegen Nichterfüllung der Leistungspflicht aus Verkehrsverträgen (Eigenschäden des VN).
 - 5.9 aufgrund vertraglicher, im Verkehrsgewerbe nicht üblicher Vereinbarungen, wie Vertragsstrafen, Lieferfristgarantien usw., sowie aus Vereinbarungen die über die für Verkehrsverträge geltende gesetzliche Haftung hinausgehen, wie z. B. Wert- oder Interessvereinbarungen nach Art. 24, 26 CMR, § 660 HGB etc.
 - 5.10 die strafähnlichen Charakter haben, z.B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherungsgelder und aus sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter und den damit zusammenhängenden Kosten.
 - 5.11 in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwendung, Weiterleitung oder Rückzahlung von Vorschüssen, Erstattungsbeträgen o. ä.

- 5.12 die durch einen Mangel im Betrieb des Versicherungsnehmers (z.B. mangelnde Schnittstellenkontrolle) entstanden sind, dessen Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist die WÜBA unter Ankündigung der Rechtsfolgen (Risikoausschluss) verlangt hatte.
- 5.13 wegen Schäden aus Charter- und Teilcharterverträgen im Zusammenhang mit der Güterbeförderung mit Schiffen, Eisenbahn- oder Luftfahrzeugen.
- 5.14 auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere "punitive" oder "exemplary damages" nach amerikanischem und kanadischem Recht.
- 5.15 aus Carnet TIR-Verfahren.
- 5.16 wegen Personenschäden.
- 5.17 wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten, ferner Ansprüche gegen den Erfüllungsgehilfen selbst, wenn dieser vorsätzlich gehandelt hat.
- 5.18 gegen den Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers selbst, wenn dieser vorsätzlich gehandelt hat.

6. Obliegenheiten

Dem Versicherungsnehmer obliegt es,

- 6.1 vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - 6.1.1 nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge und Anhänger, Wechselbrücken/Container, Kräne/Hubgeräte, sowie sonstiges Equipment (einschließlich Seile, Gurte) zu verwenden.
 - 6.1.2 bei Beförderungen von temperaturgeführten Gütern nur Fahrzeuge und Anhänger mit ATP-Zertifikat und Kühlschreiber einzusetzen, die einzuhaltende Temperatur im Beförderungspapier zu vermerken und das Fahrpersonal anzuweisen, die Einhaltung der Temperatur während des Transportes regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren.
 - 6.1.3 im Straßengüterverkehr einzusetzende Fahrzeuge des eigenen Betriebes mit je zwei von einander unabhängig funktionierenden Diebstahlsicherungen auszustatten (hierzu zählen nicht Türschlösser) und die Fahrer anzuweisen, die Diebstahlsicherungen beim Verlassen des Fahrzeuges einzuschalten.
 - 6.1.4 für die Sicherung eigener oder in seinem Einfluss- und Verantwortungsbereich befindlicher fremder beladener Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wechselbrücken/Container gegen Diebstahl oder Raub zu sorgen, insbesondere auch zur Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen.
 - 6.1.5 dafür zu sorgen, dass für die Auftragsdurchführung erforderliche Genehmigungen vorliegen und behördliche Auflagen eingehalten werden.
 - 6.1.6 dafür zu sorgen, dass die für die Auftragsabwicklung eingesetzten elektrischen Geräte, insbesondere die Hard- und Software zur Datenverarbeitung oder Steuerung von Maschinen und Anlagen, in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört werden und eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechende Sicherung der Daten gewährleistet ist.
 - 6.1.7 Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen und zu überwachen.
 - 6.1.8 die Auswahl der Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen und sich davon zu überzeugen, dass auch sie die Obliegenheiten der Ziffern 6.1.1 bis 6.1.7 erfüllen und über eine in Kraft befindliche, den üblichen Bedingungen und evtl. anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entsprechende Versicherung verfügen.
 - 6.1.9 Veränderungen der WÜBA zur Kenntnis gebracht und durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder den Fragebogen/Antrag in den Versicherungsschutz einbezogenen Geschäftsbedingungen, Individualvereinbarungen, Dokumente, Frachtpapiere oder sonstiger die Haftung des Versicherungsnehmers betreffende Vereinbarungen der WÜBA unverzüglich mitzuteilen.
- 6.2 nach Eintritt des Versicherungsfalles:
 - 6.2.1 jeden Schadenfall oder gegen ihn erhobenen Haftungsanspruch unverzüglich unter Beifügung der erforderlichen Belege zu melden sowie Umfang und Ursache des Schadens durch einen Havariekommissar feststellen zu lassen. Soweit Umfang und Ursache einer Beschädigung klar sind und kein höherer Schaden als 2.500 EUR zu erwarten ist, kann auf die Einschaltung eines Havariekommissars verzichtet werden.
 - 6.2.2 für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, der WÜBA jede notwendige Auskunft zu geben und etwaige Weisungen zu befolgen.
 - 6.2.3 die WÜBA unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gerichtlich gegen ihn im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit vorgegangen wird, und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe, insbesondere Widerspruch gegen Mahnbescheide, einzulegen.
 - 6.2.4 ohne vorherige Zustimmung der WÜBA keine Versicherungs- oder Regressansprüche abzutreten.
 - 6.2.5 sich auf Verlangen und Kosten der WÜBA auf einen Rechtsstreit mit dem Anspruchsteller einzulassen und der WÜBA die Prozessführung zu überlassen.
 - 6.2.6 jeden Diebstahl, Raub sowie jeden Verkehrsunfall mit möglichem Schaden an der Ladung der zuständigen Polizeidienststelle und der WÜBA unverzüglich anzuzeigen.
 - 6.2.7 mögliche Regressansprüche gegen Dritte zu wahren und die Reklamationsfristen zu beachten.
 - 6.2.8 den Anspruchsteller dahingehend zu bescheiden, dass die Übersendung der Unterlagen an die WÜBA kein Verhandeln über den Anspruch mit entsprechend verjährungshemmender Wirkung darstellt (§ 203 BGB).

7. Obliegenheitsverletzungen

- 7.1 Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist die WÜBA von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 7.2 Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit wie z.B. nach Maßgabe der Ziffern 6.2.1, 6.2.2, 6.2.3 oder 6.2.6 wird die WÜBA auch ohne gesonderte Mitteilung der Rechtsfolge an den Versicherungsnehmer von der Leistung frei.
-

8. Rückgriffsrecht

- 8.1 Die WÜBA verzichtet auf einen Rückgriff gegen den Versicherungsnehmer und seine Arbeitnehmer. Die WÜBA ist jedoch berechtigt, gegen jeden Rückgriff zu nehmen, der den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.
- 8.2 Die WÜBA ist ferner berechtigt, gegen den Versicherungsnehmer Rückgriff zu nehmen, wenn
- 8.2.1 er seine Anmelde- oder Zahlungspflichten vorsätzlich verletzt hatte, die WÜBA aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zu leisten verpflichtet ist.
- 8.2.2 ein Versicherungsausschluss gegeben war, eine Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten zur Leistungsfreiheit der WÜBA geführt hätte oder ein nicht versicherter Verkehrsvertrag zugrunde lag, die WÜBA aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet ist.
-

9. Sanierung

- 9.1 Die WÜBA ist berechtigt, ab dem Folgejahr einen angemessenen Beitragszuschlag zu verlangen, wenn die Schadenquote der zurückliegenden Versicherungsperiode (Versicherungsjahr) 60 Prozent übersteigt.
- Kommt über den zu vereinbarenden Zuschlagsbeitrag keine Einigung der Vertragsparteien zustande, beträgt der Beitragszuschlag bei einer Schadenbelastung von mehr als
- | | |
|----------------|--------------------------------------|
| 60 % bis 70 % | 15 % |
| 70 % bis 80 % | 20 % |
| 80 % bis 100 % | 40 % |
| mehr als 100 % | Sanierungszuschlag nach Vereinbarung |
- Kommt bei einem zu vereinbarenden Zuschlagsbeitrag (Schadenbelastung über 100 %) innerhalb eines Monats – gerechnet ab Zugang des schriftlichen Verlangens des Zuschlagsbeitrags durch die WÜBA – keine Einigung der Vertragsparteien zustande, können beide Vertragsparteien den Vertrag kündigen. Die WÜBA hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch ein Monat nach Zugang des Verlangens des Zuschlagsbeitrags.
- 9.2 Die Schadenbelastung wird unter Zugrundelegung aller bezahlten und schwebenden Schäden, die innerhalb eines Versicherungsjahres (maßgeblich ist das Datum des Verkehrsvertrages) eingetreten sind, ermittelt. Die Schadenquote ist das Verhältnis der Schadenbelastung zum geschuldeten Beitrag (ohne Versicherungssteuer).
-

10. Kündigung

- 10.1 Der Versicherungsnehmer und die WÜBA sind berechtigt, den Versicherungsvertrag in Textform zum Ende des Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss in der auf dem Deckblatt genannten Frist vor Ablauf des Vertrages zugegangen sein.
- 10.2 Nach Eintritt des Versicherungsfalles können beide Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären und dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Anerkennung oder Ablehnung eines Anspruches zugehen.
- 10.3 Die WÜBA hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.
- 10.4 Der Versicherungsschutz bleibt für alle vor Beendigung des Verkehrsvertrages abgeschlossenen Verkehrsverträge bis zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestehen. Bei verfügbaren Lagerungen endet der Versicherungsschutz jedoch spätestens einen Monat nach Beendigung des Versicherungsvertrages.
-

11. Gerichtsstände

- 11.1 Auf diesen Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung, insbesondere die Vorschriften des VVG.
- 11.2 Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer wegen Beitragszahlung, Zahlung von Schadenbeteiligung, Regressansprüchen oder aus sonstigem Grund ist das Gericht am Ort der Niederlassung oder des Sitzes des Versicherungsnehmers zuständig.
- 11.3 Für Klagen gegen die WÜBA ist das Gericht am Ort der zuständigen geschäftsführenden Stelle der WÜBA zuständig.
-

12. Schlussbestimmung

Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten nur, soweit nicht die zwingende gesetzliche Pflichtversicherungsvorschrift gemäß § 7a GüKG mit den dort genannten Beschränkungen und Summen entgegen steht.

Haftungsvereinbarungen sind für innerdeutsche Beförderungen bis an die Obergrenze des in § 449 HGB festgelegten Haftungskorridores (40 SZR/kg) versichert.

Die WÜBA erstattet dem Versicherungsnehmer Havarie-Grosse-Beiträge für Fahrzeug und Ladung, soweit er zu deren Zahlung gesetzlich verpflichtet ist. Ferner gleicht die WÜBA nach Vorlage des Verpflichtungsscheins die verlangten Einschüsse aus.

Der Versicherungsnehmer ist nach Beendigung des Verfahrens zur Vorlage der Dispache verpflichtet.

Der Versicherungsschutz ist begrenzt mit einem Betrag von 50.000 EUR je Schadenereignis.

Eine Kündigung dieser Klausel aus Anlass eines Schadens berührt den Fortbestand des Versicherungsvertrages einschließlich evtl. anderer Klauseln nicht.

Versichert ist die vertragliche Haftung des Versicherungsnehmers nach den nationalen Rechtsvorschriften der einzelnen europäischen Staaten und denen der Türkei/Mittelmeeranrainerstaaten über den innerstaatlichen oder grenzüberschreitenden Gütertransport mit Kraftfahrzeugen auf der Straße und nach sonstigem nationalen Recht, sofern der Ersatzberechtigte sich mit Erfolg auf dessen Geltung beruft.

Die WÜBA leistet Ersatz für Schäden an fremden Wechselbehältern, Anhängern, Containern, oder Sattelaufliegern, soweit diese Gegenstände dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Ausführung einer Güterbeförderung unentgeltlich überlassen werden. Die Ersatzverpflichtung ist begrenzt auf die Reparaturkosten, maximal den Zeitwert des Gegenstandes, höchstens jedoch 25.000 EUR je Schadenereignis.

Eine Kündigung dieser Klausel aus Anlass eines Schadens berührt den Fortbestand des Versicherungsvertrages einschließlich evtl. anderer Klauseln nicht.



Wichtige Hinweise zum Versicherungsvertrag (Verbraucherinformation)

Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Württembergische und Badische Versicherungs-Aktiengesellschaft, Karlstraße 68-72, 74076 Heilbronn
Vorstand: Dipl.-Kaufmann Wilfried Krauth (Sprecher), Dipl.-Betriebswirt (FH) Mark Homan, Dipl.-Volkswirt Uli Knödler
Sitz der Gesellschaft: Heilbronn, Amtsgericht Stuttgart HRB 100177

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat, bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung und bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko, vgl. § 8 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie diese Vertragsinformationen und diese Belehrung zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die Württembergische und Badische Versicherungs-Aktiengesellschaft, Karlstraße 68-72, 74076 Heilbronn.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen Ihren gesamten Beitrag. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Abweichender Versicherungsschein

Sind in der Police Abweichungen vom Antrag dokumentiert, kann der Versicherungsnehmer gemäß § 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform widersprechen. Wird von dem Recht kein Gebrauch gemacht, so gelten die Abweichungen als genehmigt.

Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Beschwerde- und Schlichtungsstellen

Die WÜBA ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann. Sollte der Versicherungsnehmer mit einer Entscheidung der WÜBA nicht einverstanden sein hat er die Möglichkeit, innerhalb von acht Wochen den Versicherungsombudsmann als unabhängigen und neutralen Schlichter anzurufen. Das Verfahren ist für den Versicherungsnehmer kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

Telefon: 0180 4 224424 (0,24 EUR je Anruf), Telefax: 0180 4 224425, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Die für **Beschwerden** zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Für Kraftfahrtversicherungen gilt:

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung des Beitrags. Aufgrund einer vorläufigen Deckungszusage besteht nur vorläufiger Versicherungsschutz. Der Beitrag ist 2 Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines fällig. Wenn Sie nicht spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit den Erstbeitrag bezahlen, geht der Versicherungsschutz rückwirkend verloren. Dies gilt auch, wenn der Beitrag bei Teilnahme am Lastschriftverfahren wegen unzureichender Deckung des Kontos nicht abgebucht werden kann. Die Zahlung des Erstbeitrags für die Haftpflichtversicherung bewirkt nur den Deckungsschutz in der Haftpflichtversicherung. Wird darüber hinaus auch der Erstbeitrag für die Kaskoversicherung und die Insassenunfallversicherung bezahlt, besteht auch insoweit Deckungsschutz. Die Frist von 14 Tagen muss auch dann eingehalten werden, wenn inzwischen ein Schaden eingetreten ist, weil sonst der Versicherungsschutz verloren geht und der Versicherungsnehmer für diesen Schaden selbst aufkommen muss. Sollte die Zahlungsfrist versäumt worden sein, wird dringend empfohlen, den Beitrag sofort zu zahlen, damit wenigstens für die Zukunft Versicherungsschutz besteht. Nur bei unverschuldeter Fristversäumnis bleibt der Versicherungsschutz auch bei nachträglicher Zahlung erhalten.

Zahlungsweise/Beitragszahlung/Beitragseinzug

Entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise ziehen wir die Folgebeiträge zu den Fälligkeitsterminen von dem uns genannten Konto ein; gesonderte Rechnungen werden nicht mehr erstellt. Im Bedarfsfall kann die dem Dokument beigefügte Beitragsrechnung als Nachweis gegenüber dem Finanzamt gelten.

Besondere Informationen zum Fernabsatzvertrag

Ist der Versicherungsvertrag ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln und im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- bzw. Dienstleistungssystems zwischen einem Verbraucher und der WÜBA zustande gekommen, gelten die nachfolgenden Hinweise und Erläuterungen.

Widerrufsrecht

Die vorgesehenen Informationen zum Fernabsatzvertrag sind in den Antragsunterlagen, im Versicherungsschein und in den Versicherungsbedingungen enthalten. Wenn diese für den Vertrag geltenden Informationen dem Versicherungsnehmer erst mit der Police zugehen, und der Versicherungsnehmer in deutlicher Form über das Widerrufsrecht, den Fristbeginn und die Dauer belehrt worden ist, so gilt der Vertrag auf Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformationen als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von zwei Wochen nach Überlassung der Unterlagen (Absendung an den Versicherer genügt) schriftlich widerruft.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind bereits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Ist der Versicherungsnehmer damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen konnte, kann er nur den anteiligen Beitrag zurückverlangen, der auf den Zeitraum nach Eingang des Widerrufs entfällt.

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Versicherungsvertrag von beiden Seiten auf Wunsch des Versicherungsnehmers vor Ausübung des Widerrufsrechtes vollständig erfüllt wurde. Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat besteht kein Widerrufsrecht.

Wesentliche Merkmale des Versicherungsvertrags

Die wesentlichen Merkmale des Versicherungsvertrags sowie die vertraglichen Kündigungsbedingungen sind den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsschein zu entnehmen.

Direktion Heilbronn • Württembergische und Badische Versicherungs-Aktiengesellschaft • Karlstraße 68-72 • 74076 Heilbronn • Postfach 38 10 • 74028 Heilbronn
Telefon: + 49 7131 186-0 • Telefax: + 49 7131 186-214 • <http://www.wueba.de> • Sitz der Gesellschaft: Heilbronn • Amtsgericht Stuttgart HRB 100177
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Reinhard Franke • Vorstand: Dipl.-Kaufmann Wilfried Krauth (Sprecher), Dipl.-Betriebswirt (FH) Mark Homan, Dipl.-Volkswirt Uli Knödler
Bankkonto: Landesbank Baden-Württemberg (BLZ 600 501 01) Konto-Nr. 7406503001 IBAN: DE46 6005 0101 7406 5030 01 BIC: SOLA DE 33

**Mindestlaufzeit des Vertrags**

Die Mindestlaufzeit des Vertrags ist dem Versicherungsschein zu entnehmen.

Gesamtpreis und Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Der zu zahlende Gesamtpreis der Versicherung sowie die gewünschte Zahlweise sind der Beitragsrechnung zu entnehmen. Im Gesamtpreis ist die gesetzliche Versicherungssteuer enthalten. Über die Art der Zahlung (Bankeinzug, Rechnung) gibt der Versicherungsschein bzw. die Folgerechnung Auskunft. Zusätzliche weitere Kosten – außer eventueller Rücklastschrift- und Mahnkosten - fallen für die Versicherung nicht an.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern Sie den Erstbeitrag rechtzeitig zahlen.